



---

## **Richtlinien - Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote**

(siehe Beschluss Schulrat Nr. 4 vom 27. April 2016)

Die Schule erkennt folgende außerschulische Bildungsangebote an:

- Angebote der Musikschulen
- Angebote akkreditierter Bildungsträger

Die Schule gewährt den Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Unterrichtsbefreiung von 34 Stunden pro Jahr für die regelmäßigen Angebote des Wahlpflichtbereiches/der Schule vorbehaltenen Pflichtquote im Rahmen des Nachmittagsunterrichtes (siehe Buchstabe b).

Für die Projekttag und Projektwochen (siehe Buchstabe a) wird keine Unterrichtsbefreiung gewährt, da diese Unterrichtsarrangements neben der Festigung und dem Erwerb von fachlichen Kompetenzen das soziale Lernen fördern und einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Klassengemeinschaft und des Schulklimas leisten.

### **Bewertung:**

Der Beschluss Nr.3/2009 des Lehrerkollegiums zur Schülerinnen- und Schülerbewertung wird nach Einsicht in das LG Vom 26.01.2015; Nr.1 quater folgendermaßen ergänzt:

- Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule.
- Die Bewertung der regelmäßigen Angebote im Rahmen des Nachmittagsunterrichtes erfolgt nach Beschluss Nr.3/2009 des Lehrerkollegiums.
- Die Bewertung der Angebote laut Buchstabe a fließt in die jeweilige Fachbewertung ein.

Die außerschulischen Bildungsträger informieren unverzüglich die Schule, wenn Schülerinnen und Schüler die Bildungstätigkeiten unregelmäßig besuchen bzw. unterbrechen.

Sie übermitteln jeweils innerhalb 10.06. die Bestätigung über die effektive Teilnahme an den anerkannten Bildungstätigkeiten.

Folgende Dokumente werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht:

- Schulprogramm: Konzept Organisation des Wahlpflichtbereiches (der Schule vorbehaltenen Pflichtquote) und Anerkennung der Bildungsangebote;
- Liste der anerkannten außerschulischen Bildungstätigkeiten, für welche Freistellungen gewährt werden können;
- Vorlagen, Termine und Bedingungen für den Antrag der Erziehungsverantwortlichen um Freistellung für den Besuch der anerkannten außerschulischen Bildungstätigkeit

- Vorlagen und Termine für die Bestätigung über das Ausmaß der effektiven Teilnahme an den außerschulischen Bildungstätigkeiten

Außerschulische Bildungsträger im Umfeld der Schule, die um eine zusätzliche Akkreditierung ansuchen möchten, nehmen bereits im Vorfeld Kontakt mit dem Schuldirektor auf, um Ziele, Inhalte und Modalitäten zu besprechen.

Das schriftliche Ansuchen an den Schulrat muss innerhalb 31.03. eines jeden Jahres gestellt werden.

Die Genehmigung erfolgt nach Einsicht in die Qualitätskriterien laut Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2015, Nr. 721:

- Übereinstimmung der Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schulstufe und den Rahmenrichtlinien des Landes
- Klarheit und Transparenz über den Bildungsträger hinsichtlich Rechtstatus und Organisationsform
- Mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Bildungsbereich
- Transparenz über die Personen, die das außerschulische Bildungsangebot durchführen und über deren Qualifikation
- Evtl. bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Schulen